

die mittelalterliche Überlieferungsgeschichte des Reg. Vat. 2 überhaupt nichts Sicheres bekannt. Man hat zwar gesagt, „daß das Gregor-Register sich . . . einmal im Bereich der Frangipani-Türme zwischen S. Maria Nova und der *turris chartularia* befunden hat“ und daß es „mit dem im Inventar des päpstlichen Archivs von 1339 verzeichneten *Liber sanctae Mariae novae* identisch“ ist⁵⁾. Doch das ist eine waghalsige Hypothese, gegen die vor allem spricht, daß jener *Liber sanctae Mariae novae* im päpstlichen Inventar von 1369 mit den Worten *de mala littera et illegibili* gekennzeichnet wird, — eine Beschreibung, die auf das Reg. Vat. 2 einfach nicht zutrifft. Wir müssen uns infolgedessen damit abfinden, daß über den Verbleib des Registerbands aus den Jahrhunderten des Mittelalters nichts in Erfahrung zu bringen ist. Ebenso wenig läßt sich sagen, warum er allein von den älteren Papstregistern erhalten geblieben ist. Das ist zwar eine merkwürdige Tatsache, aber so manchem Buch ist nun einmal ein merkwürdiges *fatum* beschieden gewesen. Es sei nur daran erinnert, daß das Register Alexanders II. sich in den Tagen Honorius' II. auf dem Mte. Soratte befunden haben soll⁶⁾, also an einem Ort, wo man nicht gerade das päpstliche „Archiv“ vermutet. Warum soll das Gregor-Register nicht irgendwann einmal von seinen Geschwistern abgesondert und dadurch vor der Vernichtung bewahrt worden sein? Santifallers überlieferungsgeschichtliches Argument ist schließlich deshalb wenig schlagkräftig, weil auch er ja der Auffassung ist, daß das Reg. Vat. 2 von Kanzleikräften geschrieben worden sein dürfte. Natürlich schließt das nicht aus, daß es später das Archiv verlassen hat. Aber darüber weiß man absolut nichts, und für die Frage nach der „Originalität“ des Reg. Vat. 2 sind derartige Spekulationen belanglos.

2. „Unter Gregor VII. (seien) amtliche Bücher der päpstlichen Kanzlei . . . auf Papyrus geschrieben“ worden (S. 98). — Dieses Argument darf durch R. Schieffers Forschungen als erledigt gelten⁷⁾.

⁵⁾ H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, QFIAB 28 (1937/8) S. 45 f.; H. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jhs. und das Inventar derselben vom J. 1339, Arch. f. Litt.- u. Kirchengesch. des Mittelalters 2 (1886) S. 23 Anm. 1, S. 87, 670 f.; F. Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis (1890) S. 48 Nr. 201, S. 437 Nr. 49; D. Lohrmann, Das Register P. Johannes' VIII. (872—882) (1968) S. 138.

⁶⁾ U. Pasqui, Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo (1899) S. 524—526, 537, 540, 542 f., 555. In der It. Pont. 3, 154 Nr. 38 (s. auch S. 151 f. Nr. 27) wird dies als „fabella“ bezeichnet, doch geht die Überlieferung davon auf mehrere Augenzeugen zurück.

⁷⁾ R. Schieffer, Tomus Gregorii papae, AfD 17 (1971) S. 169—184.